DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Verwaltungsrecht

zum Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/5663)

Stellungnahme Nr.: 16/2023 Berlin, im März 2023

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüttgau, Köln (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Kathrin Dingemann, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Claus Esser, Erfurt
- Rechtsanwalt Dr. Mathias Hellriegel, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Juliane Hilf, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Georg Hünnekens, Münster (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Neusüß, Freiburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Angela Rapp, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Bundesministerium der Justiz
- Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Bauminister und -ministerinnen/Bausenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten und Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)
- Vorstand und Geschäftsführung des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV
- Mitglieder Verwaltungsrechtsausschuss des DAV
- Mitglieder Umweltrechtsausschuss des DAV

<u>Presse</u>

- Redaktion NJW, DVBI, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Zielsetzung des Referentenentwurfs hinsichtlich der Digitalisierung, er sieht dadurch realistische Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekte für die Bauleitplanverfahren. Soweit der Entwurf den Anregungen des Deutschen Anwaltvereins nachkommt und die obligatorische Bereitstellung der Entwurfsunterlagen auf nicht-digitalem Wege beibehält, wird dies ausdrücklich begrüßt.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt auch grundsätzlich das Ziel, den aufgrund der Flutkatastrophe im Ahrtal und in Nordrhein-Westfalen eingefügten § 246c BauGB dauerhaft im Baugesetzbuch zu verankern, um im Falle zukünftig zu erwartender Katastrophenfälle schnell umsetzbare Handlungsoptionen bereitzustellen. Es gibt allerdings noch erheblichen Änderungsbedarf in Bezug auf die sich aus dem Wasserrecht ergebenden Restriktionen. Außerdem ist es aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, die in § 246c BauGB-E in Absatz 2 enthaltenen Abweichungsmöglichkeiten zu begrenzen. Zu den Regelungen unterbreitet der Deutsche Anwaltverein Formulierungsvorschläge.

Dem vom Deutschen Anwaltverein unterstützten Ziel der Bereitstellung und Schaffung von Flächen für Anlagen der solaren Strahlungsenergie wird eine teils deklaratorische, teils konstitutive Ergänzung in §§ 8, 9 und 14 BauNVO beigegeben, die aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins mit Blick auf die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auch in Sondergebieten ergänzt werden sollte.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a) bis c) (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB-E)

Der Entwurf der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren greift in seiner Nr. 1. b) bis d) – betreffend §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4a BauGB – die Stellungnahme des Bundesrates auf. Zugleich wird damit (zumindest der Intention nach) z. T. auch der Stellungnahme Nr. 65/2022 (November 2022) des Deutschen Anwaltvereins Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund nimmt der Deutsche Anwaltverein hierzu wie folgt Stellung:

Der Deutsche Anwaltverein verweist hinsichtlich der Nr. 1. b) bis d) des Entwurfes auf seine Stellungnahme Nr. 65/2022 (November 2022). Der dortigen Kritik an der bisherigen Formulierung „andere leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten“ wird in dem vorliegenden Entwurf der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf dahingehend Rechnung getragen, dass in § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB Beispiele für die alternativen Zugangsmöglichkeiten genannt werden, deren nicht abschließender Charakter durch das Wort „etwa“ verdeutlicht wird. Zu diesen alternativen Zugangsmöglichkeiten gehört die vom Deutschen Anwaltverein weiterhin für sinnvoll erachtete „klassische“ öffentliche Auslegung. Diese Ergänzung des Gesetzeswortlauts wird daher begrüßt.

Die Streichung des Wortes „gemeinsam“ im neuen Satz 5 wird im Sinne einer Klarstellung ebenfalls begrüßt, wenngleich die in Satz 4 weiterhin geregelte Wochenfrist zwischen Bekanntmachung und Beginn der Veröffentlichungsfrist ohnehin ausschließt, dass die digitale Bekanntmachung der Veröffentlichung und die digitale Bereitstellung der Unterlagen zeitgleich erfolgen müssen.

Die Regelung in Satz 3 (bislang Satz 7 des Entwurfs) ist entgegen der Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins beibehalten worden. Der Deutsche Anwaltverein empfiehlt im Hinblick auf die Regelung des § 4 Abs. 2 S. 2 BauGB weiterhin eine Streichung.

In Nr. 3. b) des ursprünglichen Gesetzentwurfes betreffend § 4a Abs. 3 BauGB müssen die internen Verweise auf § 3 Abs. 2 BauGB an den aktuellen Entwurf und die dortige

Umstellung der einzelnen Sätze angepasst werden. So wird die Bekanntmachung nach dem aktuellen Entwurf nicht mehr in § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sondern in § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 31 Abs. 2 BauGB-E)

Der DAV hält an seiner bereits zu früheren Novellen geäußerten Auffassung fest, dass es nicht zielführend ist, den Gründekatalog für Befreiungserteilungen durch die Nennung immer weiterer Aspekte zu verwässern. Gleichwohl erscheint es vertretbar, den Befreiungsgrund des Ausbaues der erneuerbaren Energien hervorzuheben. Dann aber ist es zielführend, nicht den Ausbau zu nennen, sondern auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie Anlagen zur Nutzung derartiger Anlagen.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 246c BauGB-E)

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt das Ziel, den aufgrund der Flutkatastrophe im Ahrtal und in Nordrhein-Westfalen eingefügten § 246c BauGB dauerhaft im Baugesetzbuch zu verankern und für leider zu erwartende weitere Katastrophenfälle schnell funktional zu machen. Sonst droht in der Anwendung eine Überdehnung der bestehenden Regelungen („Not kennt kein Gebot“), was aus rechtsstaatlichen Gründen zu vermeiden ist. Durch die Beschränkung in Abs. 1 auf Katastrophen mit einer Schädigung oder Gefährdung nicht nur einzelner baulicher Anlagen ist die Regelung ausreichend beschränkt.

Fraglich ist allerdings, ob eine Änderung des Baugesetzbuches ausreichend ist. Insbesondere ist ein Abgleich mit den Restriktionen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wie beispielsweise dem grundsätzlichen Bauverbot im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 4 S. 1 WHG, erforderlich. Zwar wird in § 246c Abs. 3 S. 2 BauGB-E festgestellt, dass öffentlich-rechtliche Vorgaben außerhalb dieses Gesetzbuchs unberührt bleiben. Dabei wird nicht abschließend („insbesondere“) auf die Landesbauordnungen verwiesen, nicht aber auf die spezifischen Vorschriften für die Bauleitplanung und die Zulassung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 WHG. Angesichts der Tatsache, dass in der

wasserrechtlichen Literatur (inzwischen) wohl überwiegend vertreten wird, dass auch die Wiedererrichtung von durch Hochwasser etc. zerstörten baulichen Anlagen dem grundsätzlichen Bauverbot des § 78 Abs. 4 S. 1 WHG unterliegt und lediglich im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG – allerdings mit gegebenenfalls gebundenem Ermessen – zugelassen werden können (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, § 78 Rn. 50; BeckOK-Schmitt, WHG, § 78 Rn. 76; Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, § 78 Rn. 50; Landmann/Romer-Hünnekens, WHG, § 78 Rn. 34), muss man sich fragen, ob durch die geplante Regelung in § 246c Abs. 2 Nr. 2 BauGB-E nicht falsche Hoffnungen geweckt werden. Zumindest wäre es naheliegend bzw. sinnvoll, für diese Fälle einen ergänzenden Ausnahmetatbestand in § 78 Abs. 5 WHG aufzunehmen, wenn man den Wiederaufbau an Ort und Stelle denn überhaupt privilegieren will.

Zu Abs. 2 S. 1:

Der Ansatz in Absatz 2, die Regelung durch eine Verordnung der Landesregierung „scharf zu schalten“, erscheint sinnvoll, da die Länder in der Lage sind, die betroffenen Gebiete (schnell) zu identifizieren.

In anderen Fällen beschränkt sich die Verordnungs- oder auch Satzungsermächtigung aber darauf, im Baugesetzbuch bestimmte Rechtsfolgen in einem bestimmten Gebiet für anwendbar zu erklären. Mit § 246c BauGB-E soll nun wohl erstmals den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, den Umfang der Abweichung selbst zu regeln. Nach dem Wortlaut können die Länder grundsätzlich von sämtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches abweichen. Der Deutsche Anwaltverein gibt insoweit zu bedenken, dass damit zwar ein hohes Maß an Flexibilität erreicht wird. Allerdings können die Landesregierungen, die schnell auf eine Krisensituation zu reagieren haben, damit nicht nur überfordert sein. Auch sind ggf. vollständig andere Regelungen durch Verordnung im Zweifel wenig praktikabel in der Anwendung. Zudem könnten Zweifel aufkommen, ob eine derart weitreichende Abweichungsbefugnis durch Verordnung verfassungsrechtlich zulässig ist, insbesondere weil das Eigentum durch das Baugesetzbuch maßgeblich ausgeformt wird. Eine derart weitgehende Abweichungsbefugnis dürfte aber auch nicht erforderlich sein, weil Abweichungen nur das Planaufstellungsverfahren und die §§ 29 ff. BauGB betreffen dürften. Hierfür sind

die vorgeschlagenen Regelungen in Abs. 2 S. 2, ggf. mit Modifizierungen (insbesondere zum beschleunigten Verfahren, siehe unten), ausreichend.

Zu Abs. 2 S. 2 Nr. 1:

Die Regelung übernimmt weitgehend den bisherigen § 246c Abs. 1 BauGB. Da Abs. 4 die Genehmigungsdauer generell auf fünf Jahre beschränkt, kann die Beschränkung auf fünf Jahre in Nr. 1 entfallen. Zu erwägen ist allerdings, wie in § 246 Abs. 8 ff. BauGB die Vorschrift in das Gefüge der §§ 31 ff. BauGB einzubinden, deren Anwendung in der Praxis bekannt ist. Dazu können besondere Befreiungstatbestände geschaffen bzw. die Rechtsfolge des § 35 Abs. 4 BauGB angeordnet werden. Die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit schafft hingegen im Zweifel in der Praxis Schwierigkeiten, siehe dazu auch sogleich zu Abs. 2 S. 2 Nr. 2.

So könnte die Regelung folgende Fassung erhalten:

> *„zugunsten eines Vorhabens, das die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer dringend benötigten mobilen baulichen Anlage oder mobilen Infrastruktureinrichtung zum Inhalt hat,*
> *a) die Rechtsfolge des § 35 Abs. 4 gilt,*
> *b) mit Zustimmung der Gemeinde nicht nur im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden kann und*
> *c) mit Zustimmung der Gemeinde nicht nur im Einzelfall vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 abgewichen werden kann,*
> *wenn diese oder vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen bei Anwendung der genannten Vorschriften im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, als mobile oder nicht mobile Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stünden und im Falle von Buchstabe b) und c) die Befreiung bzw. Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*“

Zu Abs. 2 S. 2 Nr. 2:

Soll ein Wiederaufbau an Ort und Stelle erfolgen, so liegt auf der Hand, dass der Wiederaufbau katastrophenangepasst erfolgen soll. Stehen dem Wiederaufbau Festsetzungen des Bebauungsplans oder das Gebot des Einfügens nach § 34 Abs. 1 BauGB entgegen, so besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit der Befreiung bzw. der Abweichung nach § 34 Abs. 3a BauGB. Weitergehender Abweichungsbedarf besteht in erster Linie von der Voraussetzung, dass Grundzüge der Planung nicht berührt sein dürfen und/oder die Abweichung nur Einzelfälle betreffen darf. Der Deutsche Anwaltverein regt an, erforderliche weitergehende Abweichungen in dieses System wie bei § 246 BauGB zu integrieren und die Formulierungen des § 31 Abs. 3 BauGB und § 34 Abs. 3a BauGB zu übernehmen. Auf diese Weise kann auf die Praxis zu diesen Regelungen zurückgegriffen werden und es ist sichergestellt, dass die Abweichung städtebaulich vertretbar und die Planungshoheit der Gemeinde durch das Zustimmungserfordernis wie in § 31 Abs. 3 BauGB gewahrt ist. Sonst kann beispielsweise eine Überschreitung der festgesetzten Höhe durch Wiederaufbau auf Stelzen zu städtebaulich völlig ungewünschten Ergebnissen führen. Unabhängig davon kann auf die Formulierung in § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 (Neuerrichtung) zurückgegriffen werden und sollte die Regelung auf die Änderung beschädigter und sanierungsbedürftiger baulicher Anlagen erweitert werden.

Nr. 2 könnte folgendermaßen formuliert werden:

> *„2. für die Neuerrichtung oder Änderung von durch die Katastrophe zerstörter oder beschädigter baulicher Anlagen an gleicher Stelle mit Zustimmung der Gemeinde nicht nur im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit und vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 Abs. 1 S. 1 abgewichen werden kann, wenn die Befreiung bzw. Abweichung*
>
> *a) erforderlich ist, um so zukünftige Schädigungen durch Katastrophenfälle zu vermeiden oder zu mindern, und*
>
> *b) auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“*

Zu Abs. 2 S. 2 Nr. 3 – 5:

Die Regelung in **Nr. 3** erscheint nicht praktikabel. Es ist bereits fraglich, ob sie erforderlich ist: Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB nur im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der Ausweisung von neuen Baugebieten als Ersatz für durch eine Katastrophe zerstörte/beschädigte Gebäude dürfte ein pauschaler Ansatz der entsiegelten Fläche als Ausgleich auch ohne besondere Bestimmung abwägungsfehlerfrei sein. Jedenfalls aber dürfte die Regelung kaum oder nicht zur Anwendung kommen: Nach dem Regelungsvorschlag ist sicherzustellen, dass eine Entsiegelung der bisher besiedelten Flächen erfolgt. Dies hat regelmäßig den Entzug von Baurechten zur Folge. Da Eigentümer im neuen und im bisherigen Siedlungsbereich regelmäßig auseinanderfallen, dürfte der Entzug von Baurechten kaum zu rechtfertigen sein. Zur Anwendung kommt die Regelung also nur da, wo ein Wiederaufbau oder auch nur die Sanierung beschädigter Gebäude im bisherigen Siedlungsbereich rechtlich unzulässig ist oder sämtliche Eigentümer der Verlagerung zustimmen.

Zu erwägen wäre daher, für die Schaffung von Ersatzflächen für Wohnraum und Gewerbe in Katastrophengebieten gänzlich auf die Ausgleichsregelung zu verzichten, wie dies im Falle von § 13a und § 13b BauGB der Fall ist bzw. war. Der Bedarf an Wohn- (und Gewerbe-)flächen dürfte im Katastrophenfall zumindest so groß sein, wie allgemein der Bedarf an Wohnflächen, der die Einführung des § 13b BauGB begründete.

Aus den zu Nr. 3 aufgeführten Gründen, ist der Anwendungsbereich der **Nr. 4** sehr beschränkt. Auch hier ist zu erwägen, die Regelung des § 13a BauGB für die Schaffung von Ersatzflächen für Wohnraum und Gewerbe in Katastrophengebieten zu übertragen. Derzeit sieht der Entwurf im Übrigen nur vor, dass die Regelungen des § 13 BauGB anzuwenden sind. In der Praxis sorgt aber auch der Entfall des Parallelverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplans für eine Beschleunigung
(§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Bei der Zulassung des beschleunigten Verfahrens sollte auch die Ermächtigung für weitergehende Regelungen durch die Länder für das Bauleitverfahren obsolet sein.

Denn weitergehende Erleichterungen für das Planverfahren als nach § 13a BauGB wären zwar von der Verordnungsermächtigung im Entwurf umfasst, dürften aber weder vom Gesetzgeber gewollt noch sinnvoll sein.

Die Regelung von Ziff. 3 und 4 könnte somit folgendermaßen zusammengefasst werden:

> *„3. bei der Neuausweisung oder Umplanung von Baugebieten innerhalb einer Gemeinde mit einem Katastrophengebiet oder in einer Nachbargemeinde zur Schaffung von Ersatzflächen für von der Katastrophe betroffene Siedlungsbereiche das beschleunigte Verfahren angewendet werden darf; § 13a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend; die zusammenfassenden Erklärungen nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 entgegen § 13 Abs. 3 jedoch beizufügen sind. Abweichend davon ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn im Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche von mehr als ## Quadratmetern im Sinne des § 13a festgesetzt wird.“*

Zur Umsetzung der Richtlinien über die strategische Umweltprüfung (SUP) und die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sollte die zulässige Grundfläche begrenzt werden. Für Ziff. 5 ist dann kein Bedarf mehr.

Weitere Ziff.:

Zu erwägen wäre, ob eine weitere Ziffer eingeführt wird, mit der die alsbaldige Neuerrichtung von durch die Katastrophe zerstörter oder beschädigter Gebäude im Außenbereich nicht nur an gleicher Stelle (§ 35 Abs. 4 S. 1 Ziff. 3), sondern auch an anderer, geeigneterer Stelle in räumlicher Nähe zugelassen wird, um so zukünftige Schädigungen durch Katastrophenfälle zu vermeiden oder zu mindern.

Zu Abs. 3

Die Regelung in Abs. 3 S. 1 wird aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins zu großen Rechtsunsicherheiten führen und ist nicht erforderlich. Die fehlende Berücksichtigung der genannten Informationen bei Erlass der Verordnung würde sämtliche auf Grundlage

der Verordnung ergangenen Baugenehmigungen und aufgestellten Pläne angreifbar machen. Welche Anforderungen die Rechtsprechung an die Breite der zu berücksichtigenden Informationen stellt, ist offen. In der Praxis wird (oder sollte) dies dazu führen, dass vor Erlass der Verordnung eine umfassende Aufarbeitung der Informationen erfolgt, was der gewünschten schnellen Verabschiedung der Verordnung entgegensteht.

Die Regelung ist aber auch überflüssig: Bei den Genehmigungen (jedenfalls in Form der Befreiung oder Abweichung, wie vorgeschlagen) und bei den Bauleitverfahren sind die genannten Informationen ohnehin als öffentliche Belange zu berücksichtigen. Bei Erlass der Verordnung sind hingegen nur die Informationen erforderlich, um die Erforderlichkeit der Verordnung beurteilen zu können und das Katastrophengebiet abzugrenzen. Die Berücksichtigung der Informationen im Übrigen kann der Umsetzung der Verordnung überlassen bleiben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier empfohlen – die Länder nicht ermächtigt werden, weitergehende Abweichungen zu regeln.

Die Regelung in Satz 2 ist ebenfalls nicht erforderlich: Dass andere Gesetze unberührt bleiben, versteht sich von selbst. Allenfalls könnte aus dieser Regelung Zweifel entstehen, ob dies bei anderen Regelungen im Baugesetzbuch dann auch gilt, wenn dies hier besonders hervorgehoben wird. Satz 2 sollte daher nur in die Begründung aufgenommen werden. Dort sollte allerdings auf die Wechselwirkung mit anderen Regelungen, insbesondere mit § 78 WHG, eingegangen werden, siehe oben.

Zu Abs. 5

Nach der Struktur des Entwurfs wäre Abs. 5 in Abs. 2 S. 2 zu integrieren, da die Verordnung nach Abs. 2 S. 1 von sämtlichen Vorschriften des Gesetzes abweichen darf, damit auch von § 36 BauGB.

Die Befugnis, das Einvernehmen zu verweigern, sollte nicht begrenzt werden, vielmehr bezieht sich die Prüfung auf die Zulässigkeit nach den abweichenden, erleichterten Regelungen der Verordnung. Diese Prüfung sollte die Gemeinde vollständig vornehmen können. Eine Reduzierung auf die Prüfung, ob die städtebauliche Entwicklung

beeinträchtigt wird, und die damit verbundene Einschränkung der Planungshoheit dürfte nicht erforderlich sein.

Zu Abs. 6

In Absatz 6 oder in den Überleitungsvorschriften ist klarzustellen, dass auf Grundlage der Verordnung begonnene Genehmigungs- und Planverfahren auf Grundlage einer außer Kraft getretenen Verordnung weitergeführt werden können. Innerhalb der kurzen Geltungsdauer von sechs Monaten ist kein Planverfahren und sind nur wenige Genehmigungsverfahren abgeschlossen. Die allgemeine Überleitungsvorschrift in § 233 BauGB erfasst nur Gesetzesänderungen.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 8 Abs. 2 BauNVO-E)

Der Zusatz in §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1, dass zu den Gewerbebetrieben aller Art auch Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme zählen, ist angesichts der Rechtsprechungslage überflüssig. Derartige Anlagen sind in diesen Gebieten allgemein zulässig. Die Aufzählung dieser Anlagen durchbricht die Systematik der Anlagentypisierung in den Baugebieten der BauNVO und wirft die Frage auf, ob mit der Nennung dieser Anlagen der Typus der „Gewerbetriebe aller Art“ verändert, die Zulässigkeit von explizit nicht aufgeführten Anlagen also eingeschränkt werden soll. Wie bei der immer weiter zunehmenden Nennung von Einzelgründen für die Zulässigkeit der Erteilung einer Befreiung in § 31 Abs. 2 BauGB birgt auch die (politisch motivierte) Häufung der Nennung einzelner Anlagentypen die Gefahr der Aufweichung bisher klarer Typologien.

Wenn der Gesetzgeber gleichwohl die Absicht der zusätzlichen Nennung – bisher nicht genannter – einzelner Anlagen als „Gewerbebetriebe aller Art“ beibehält, wird angeregt, den Zusatz um die **„Nutzung“** zu ergänzen, also „einschließlich Anlagen zur Erzeugung **und Nutzung** von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie“. Mit der Nennung auch der Nutzung dieser Energiequellen wird klargestellt, dass z. B. auch „Stromtankstellen“, die in Gewerbegebieten gewerblich

betrieben werden, zulässig sind. Sie unterfallen nach derzeitigem Rechtsverständnis nicht dem Anlagentyp „Tankstelle“.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 14 BauNVO-E)

Es entspricht einem erheblichen praktischen Bedürfnis, Flächen und Anlagen auch für Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien nutzen zu können. Dies gilt für alle Baugebiete; insbesondere Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe verfügen über ausgedehnte Stellplatz- und Dachflächen, die auch für derartige Anlagen genutzt werden können und nach Maßgabe der Regelungen der Landesbauordnungen genutzt werden sollen bzw. müssen. Daher wird angeregt, derartige Anlagen in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten nicht nur als „untergeordnete Nebenanlagen“ oder „baulich untergeordnete Anlagen“ zuzulassen. Außerdem sollte hier wiederum die Nutzung dieser Energiequellen (z. B. durch „Stromtankstellen“) ermöglicht werden. Daher wird vorgeschlagen,
§ 14 Abs. 3 Satz 2 BauNVO-E wie folgt zu fassen:

> *„In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gem. § 11 Abs. 3 BauNVO sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Anlagen im Sinne des Satzes 1 in Sondergebieten gem. § 11 Abs. 3 BauNVO auch als selbständige Anlagen zulässig.“*

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 19 Abs. 5 BauNVO-E)

Aufgrund des zuvor dargestellten Bedürfnisses in Sondergebieten gem.
§ 11 Abs. 3 BauNVO sollte die Überschreitungsregelung auch für Sondergebiete des großflächigen Handels gelten.